

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung
des Baues von Erdgasleitungen**
— Drucksache 8/3081 —

A. Problem

Die Förderung von Erdgasleitungen mit Bundesmitteln dient sowohl dem Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet (Artikel 104 a Abs. 4 GG) als auch der energiepolitischen Zielsetzung des Energieprogramms der Bundesregierung, den Mineralölanteil an der Energieversorgung zurückzudrängen und die Versorgungssicherheit durch Diversifizierung der Energieträger zu erhöhen. Aus den genannten Gründen ist der beschleunigte Ausbau des überregionalen Erdgasleitungsnetzes erforderlich. Der Bund hat für diesen Zweck — verteilt auf die Jahre 1979 bis 1983 — 170 Millionen DM bereitgestellt.

B. Lösung

Der Bau überregionaler Erdgasleitungen wird mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln gefördert.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bei voller Ausschöpfung des Programms entstehen Kosten für den Bundeshaushalt in Höhe von 170 Millionen DM für den Zeitraum 1979 bis 1983; den Ländern entstehen bei entsprechender Förderung Kosten in gleicher Höhe.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3081 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. November 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf	Haase (Fürth)
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen

— Drucksache 8/3081 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Finanzhilfen des Bundes

Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 1979 bis 1983 Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG zur Sicherung und Verbesserung der regionalen Energieversorgung.

§ 2

Förderungsgegenstände

(1) Gefördert wird der Bau überörtlicher Erdgas-transportleitungen, durch die bisher nicht mit Erdgas versorgte Gebiete erschlossen oder bestehende Ortsgasnetze an das regionale Erdgasleitungsnetz angeschlossen werden.

(2) Es können Vorhaben gefördert werden, die am 1. August 1978 nicht begonnen waren und die ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht oder erheblich verzögert in Angriff genommen werden würden. Ein Vorhaben gilt dann als noch nicht begonnen, wenn noch keine Aufträge hierfür vergeben worden sind; Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

§ 3

Höhe und Aufteilung der Finanzhilfen

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 170 Millionen DM, und zwar für

Baden-Württemberg	25,5 Millionen DM,
Bayern	34,0 Millionen DM,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

Förderungsgegenstände

(1) unverändert

(2) Es können Vorhaben gefördert werden, die am 1. Januar 1979 nicht begonnen waren und die ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht oder erheblich verzögert in Angriff genommen werden würden. Ein Vorhaben gilt dann als noch nicht begonnen, wenn noch keine Aufträge hierfür vergeben worden sind; Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

(3) Bei Eintritt der Projekte in die Gewinnzone sind die Fördermittel zurückzuzahlen.

§ 3

Höhe und Aufteilung der Finanzhilfen

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Hessen	22,1 Millionen DM,
Niedersachsen	17,0 Millionen DM,
Nordrhein-Westfalen	17,0 Millionen DM,
Rheinland-Pfalz	22,1 Millionen DM,
Saarland	11,9 Millionen DM,
Schleswig-Holstein	20,4 Millionen DM.

(2) Die Finanzhilfen werden den Ländern zur Hälfte der Förderungsaufwendungen gewährt; der Bundesanteil beträgt jedoch höchstens 20 vom Hundert der bei den einzelnen Vorhaben förderungsfähigen Investitionskosten.

(3) Nimmt ein Land die Finanzhilfe ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Anteile der übrigen Länder entsprechend.

§ 4

Kumulationsverbot

Finanzhilfen des Bundes nach § 1 werden nicht für Vorhaben gewährt, die mit anderen Mitteln des Bundes gefördert werden.

§ 5

Unterrichtungspflicht

Die Länder unterrichten den Bundesminister für Wirtschaft jeweils bis zum 30. September für das vorausgegangene Programmjahr über die ausgewählten Projekte und die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen.

§ 6

Ausschluß des Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Mitteln zur Förderung nach diesem Gesetz besteht nicht.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Der Bund trägt die Hälfte der für das einzelne Vorhaben gewährten öffentlichen Zuschüsse. Der Bundesanteil beträgt jedoch höchstens 15 vom Hundert der bei den einzelnen Vorhaben förderungsfähigen Investitionskosten.

(3) unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Auswahl der Vorhaben

(1) Die Auswahl der Vorhaben und die Bewilligung der Zuschüsse obliegen den Ländern.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft ist berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung mit Bundesmitteln auszuschließen, die nicht der in § 2 festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die ungeeignet sind, zur Verwirklichung der mit den Finanzhilfen angestrebten Ziele des Artikels 104 a Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz beizutragen.

(3) Über das Verfahren für die Mitwirkung des Bundes nach Absatz 2 sowie über haushaltsrechtliche Bestimmungen und die Verwendungsnachweise werden Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung abschließen.

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Haase (Fürth)

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3081 — in seiner 177. Sitzung am 11. Oktober 1979 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 14. November 1979 beraten. Ihm hat hierzu u. a. ein Schreiben des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Oktober 1979 an den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses vorgelegen.

II.

Der Gesetzentwurf will der Sicherung und Verbesserung der Energieversorgung strukturschwacher Gebiete durch Förderung des Baus regionaler Erdgasleitungen dienen. Insbesondere sollen Inselgaswerke, die noch Flüssiggas einsetzen, sowie neue Erdgasabnehmer außerhalb der Ballungsräume an die Erdgasversorgung angeschlossen werden. Die Vorlage setzt dabei voraus, daß sich der Bau von Erdgasleitungen zur regionalen Versorgung wegen der hohen Investitionskosten und demgemäß gegenwärtig mangelnder Rentabilität ohne staatliche Unterstützung nur sehr langsam vollziehen würde. Daher sind Hilfen für solche Investitionen im Rahmen eines Bund-Länder-Programms gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG beabsichtigt.

Die Bundesregierung hat dem Ausschuß für Wirtschaft mitgeteilt, daß sie im Juli 1978 beschlossen habe, gemeinsam mit den Ländern den Bau regionaler Erdgasleitungen zu fördern und hierfür in den Jahren 1979 bis 1983 insgesamt 170 Millionen DM aus dem Bundeshaushalt bereitzustellen. Der Abschluß einer beabsichtigten Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 104 a Abs. 4 Satz 2 GG über die Maßnahme sei im Frühjahr 1979 aber letztlich an finanzverfassungsrechtlichen Bedenken des Landes Niedersachsen gescheitert. Da derzeit eine Verwaltungsvereinbarung nicht zu verwirklichen sei, erhebe sie keine Einwendungen gegen eine gesetzliche Regelung.

Der vorliegende Gesetzentwurf des Bundesrates will die Rechtsgrundlage für ein Bund-Länder-Programm und für finanzielle Zuschüsse in diesem Rahmen zum Bau überörtlicher Erdgastransportleitungen schaffen. Danach sollen öffentliche Hilfen in der Höhe bis zu 40 v. H. der Investitionskosten durch die Länder gezahlt werden; der Bund würde den Ländern die Hälfte der jeweiligen Zuschüsse erstatten. Insgesamt sind Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 170 Millionen DM vorgesehen (§ 3). Das entspricht

der Gesamtveranschlagung in den Bundeshaushaltsplänen für 1979 und 1980 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen auf die Jahre 1981 bis 1983. § 3 des Gesetzentwurfs sieht eine Aufschlüsselung des Gesamtbetrages auf die acht Flächenstaaten vor.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft bejaht die Zielsetzung des Gesetzentwurfs und des ihm zugrunde liegenden Programms. Mit der Bundesregierung ist er jedoch der Meinung, daß bei dieser Zielsetzung die Verbesserung der regionalen und nicht die der gesamtsstaatlichen Energieversorgung im Vordergrund steht. Daher handelt es sich hier um eine originäre Länderaufgabe. Gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG kann sich der Bund an ihr nach der gegebenen Sachlage finanziell nur beteiligen, soweit dies zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet erforderlich ist. Dabei muß für den Bund der Abbau von Disparitäten im Bundesgebiet in der Sicherheit der Energieversorgung und bei den Energiekosten im Vordergrund stehen. Gleichzeitig muß der Bund mit seinen Finanzhilfen das Ziel verfolgen, die Abhängigkeit vom Mineralöl zu vermindern. Der Anschluß an die Erdgasversorgung von sog. Inselgaswerken, die bisher Gas auf Mineralölbasis liefern, und die Erweiterung des Energieangebots in der Fläche sind nach Ansicht des Ausschusses für Wirtschaft geeignete Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

Im Mittelpunkt der Diskussion des Ausschusses standen die Frage der Rückwirkung des Gesetzes (§ 2 Abs. 2), die Rückzahlbarkeit der Finanzhilfen, der Förderungsanteil des Bundes (§ 3 Abs. 2) sowie eine Mitwirkung der Bundesregierung bei der Mittelvergabe (§ 5).

Nach der Vorlage des Bundesrates können auch Vorhaben gefördert werden, die seit dem 1. August 1978 begonnen worden sind. Die Bundesregierung möchte die Förderfähigkeit demgegenüber auf das Inkrafttreten des Gesetzes abstellen. Sie vertritt den Standpunkt, bei den schon in Angriff genommenen Leitungsbauten werde es sich grundsätzlich um Vorhaben handeln, die entweder auch ohne öffentliche Hilfe wirtschaftlich seien oder zu denen das betreffende Land einen Zuschuß aus seinem Haushalt verbindlich zugesagt habe. Der nachträgliche Einsatz von Bundesmitteln sei hier nicht zu rechtfertigen. Nach einer Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Oktober habe die Bundesregierung bei den Verhandlungen um eine Verwaltungsvereinbarung selbst eine Rückwirkungsklausel vorgesehen gehabt. Im Vertrauen hierauf hätten die Gasversorgungsunternehmen die ersten Leitungsbaumaßnahmen in Auftrag gegeben. Außerdem seien diese Objekte bereits im Herbst 1978 auf Anforderung des BMWi

angemeldet worden und mit Grundlage für die Festlegung der einzelnen Länderquoten durch das BMWi gewesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hält einen Kompromiß für angeraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag, auch solche Projekte in die Förderfähigkeit einzubeziehen, die seit dem 1. Januar 1979, aber vor Inkrafttreten des Gesetzes, begonnen worden sind. Der Ausschuß läßt sich bei dieser Empfehlung von der Tatsache leiten, daß die Bundesregierung selbst im Haushaltsplan 1979 für diesen Zweck einen Mittelansatz in Höhe von 33 Millionen DM ausgebracht hat (Tit. 882 01 Kap. 2 Epl. 09).

Die Mehrheit im Ausschuß war des weiteren der Meinung, daß die Finanzhilfen von den Gasversorgungsunternehmen wieder zurückgezahlt werden sollen, wenn das geförderte Projekt Gewinn abwirft. Das entspricht nach Ansicht der Mehrheit dem Ziel des Gesetzes, den Bau solcher Leitungen zu fördern, die wegen Unwirtschaftlichkeit sonst nicht gebaut werden würden, nach dem Gesetzeszweck aber erwünscht sind. Außerdem steht die Rückzahlbarkeit nach Meinung dieser Abgeordneten im Einklang mit dem Ziel, Subventionen abzubauen. Da für den Subventionsantrag ein in sich abgegrenztes Projekt vorgelegt werden müsse, sei die spätere Feststellung, ob dieses Projekt in die Gewinnzone gekommen sei, auch möglich. Bis zu welchem Jahr nach Subventionsempfang eine Rückzahlungspflicht bestehen soll, wäre in der Verwaltungsvereinbarung festzusetzen. Die Minderheit im Ausschuß vertrat demgegenüber den Standpunkt, es handele sich um Strukturhilfen, die ihrer Natur nach nicht rückzahl-

bar seien. Außerdem sei es nicht möglich, die Gewinnzone für eine einzelne Gasleitung zu ermitteln. Schließlich bleibe offen, wie lange nach Gewährung der Finanzhilfe der Eintritt in die Gewinnzone im Sinne des Gesetzes eintreten und noch festgestellt werden könne mit der Wirkung der Rückzahlungspflicht.

Einstimmig folgte der Ausschuß dem Vorschlag der Bundesregierung, den Anteil des Bundeszuschusses an den förderungsfähigen Investitionskosten auf höchstens 15 v. H. zu beschränken. Der Ausschuß will es grundsätzlich bei gleichen Anteilen von Bund und jeweiligem Land belassen. Zusätzliche Förderleistungen der Länder sollen hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Schließlich war der Ausschuß für die Fassung der Bundesregierung bei § 5. Er ist der Ansicht, daß die Projektauswahl und die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses Sache der Länder ist. Jedoch muß nach seiner übereinstimmenden Auffassung die Bundesregierung die Möglichkeit haben, solche Projekte von der Förderung mit Bundesmitteln auszuschließen, die nicht dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck entsprechen oder sonst ungeeignet sind, zur Verwirklichung der in Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes genannten Ziele der Finanzhilfen des Bundes beizutragen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß verabschiedeten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. November 1979

Haase (Fürth)

Berichterstatte

